Samtgemeinde Herzlake

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur
Verfasser: Martina Schümers
Vorlage Nr.: 2026/2800

Herzlake, 20.10.2026

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeinderat	05.11.2026	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bildung des Samtgemeindeaussschusses

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich nach § 74 Absatz 1 Nr. 1 und 2 NKomVG u. a. aus der Samtgemeindebürgermeisterin und den Beigeordneten mit Stimmrecht zusammen.

In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren (§ 75 Absatz 1 Satz Nr. 1 NKomVG).

(1) Evtl. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten ergibt sich aus § 74 Absatz 2 NKomVG. Diese beträgt in Samtgemeinden, deren Rat nicht mehr als 26 bis 36 Ratsfrauen und Ratsherren hat, 6.

In Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Ratsfrauen und Ratsherren hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht (§ 74 Absatz 2 Satz 2 NKomVG).

(2) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze.

Bei der Bildung sind die Vorschriften des § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG (Ausschüsse) anzuwenden.
Demnach werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren Sainte-Laguë / Schepers in der Reihenfolge der absteigendenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los.

(3) Benennung der Beigeordneten und Grundmandate

Namentliche Benennung der entsprechenden Abgeordneten von den Fraktionen und Gruppen. Für jede Beigeordnete und jeden Beigeordneten ist nach § 75 Absatz 1 Satz 3 NKomVG eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich

untereinander.
Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann vor ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden (§ 75 Absatz 1 Sätze 4 und 5 NkomVG).

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 71 Abs. 4 Satz 1, sog. Grundmandat).

(4) Feststellender Beschluss
Der Rat stellt die Sitzverteilung und Besetzung des Samtgemeindeausschusses fest.